

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Weyer vom 08.08.2011

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1; 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2007 der Ortsgemeinde Weyer wird wie folgt geändert:

I. Reihengrabstätten

- 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 50,00 €
 - b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab 150,00 €

- 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 50,00 €
 - b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab 120,00 €

Für eine weitere Urnenbeisetzung in Grabstätten

 - nach Ziff. 2. a) 55,00 €
 - nach Ziff. 2. b) 120,00 €

- 3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 200,00 €
 - b) vom vollendeten 10. Lebensjahr 600,00 €

Für eine weitere Urnenbeisetzung in Grabstätten

 - nach Ziffer. 3 a) 120,00 €
 - nach Ziffer. 3 b) 300,00 €

- 4. Gemischte Grabstätten
 Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach §§ 2 Abs. 2 und 13 a der Friedhofssatzung für die Beisetzung einer Urne
 - a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 55,00 €
 - b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab 120,00 €

- 5. Die Entgelte für die Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden durch eine Sondervereinbarung festgelegt.

Sondervereinbarung

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 08.08.2011 werden folgende Gebühren für Ortsfremde (§ 2 Abs.3 der Friedhofssatzung) erhoben:

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | |
| a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 75,00 € |
| b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab | 225,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | |
| a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 75,00 € |
| b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab | 180,00 € |
| Für eine weitere Urnenbeisetzung in Grabstätten | |
| nach Ziff. 2. a) | 75,00 € |
| nach Ziff. 2. b) | 180,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte | |
| a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 240,00 € |
| b) vom vollendeten 10. Lebensjahr | 600,00 € |
| Für eine weitere Urnenbeisetzung in Grabstätten | |
| nach Ziffer. 3 a) | 140,00 € |
| nach Ziffer. 3 b) | 300,00 € |
| 4. Gemischte Grabstätten | |
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach §§ 2 Abs. 2 | |
| und 13 a der Friedhofssatzung für die Beisetzung einer Urne | |
| a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 75,00 € |
| b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab | 180,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Leichen/ Urnen

- | | |
|--|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes für Erdbestattungen | |
| eine Doppelgrabstätten | 1.000,00 € |
| b) Verleihung des Nutzungsrechtes für Urnenbeisetzungen | |
| eine Doppelgrabstätten | 1.000,00 € |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) und b) | |
| bei späteren Bestattungen/ Beisetzungen je Jahr für | 50,00 € |

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Weyer vom 10.12.2007

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 1; 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragssteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

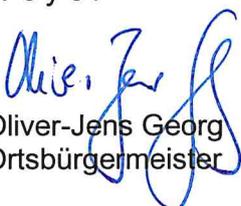
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 02.02.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.05.2006 außer Kraft.

Weyer, den 10.12.2007
Ortsgemeinde
Weyer


Oliver-Jens Georg
Ortsbürgermeister



Sondervereinbarung

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2007 werden folgende Entgelte für Ortsfremde erhoben:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte
 - a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 75,00 €
 - b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab 225,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an
 - a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 75,00 €
 - b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab 180,00 €

3. Für eine weitere Urnenbeisetzung in Grabstätten
 - nach Ziff. 2. a) 75,00 €
 - nach Ziff. 2. b) 180,00 €

4. Gemischte Grabstätten
Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach §§ 2 Abs. 2 und 13 a der Friedhofssatzung für die Beisetzung einer Urne
 - a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 75,00 €
 - b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab 180,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Leichen/ Urnen

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes für Erdbestattungen
 - eine Doppelgrabstätten 1.000,00 €
 - b) Verleihung des Nutzungsrechtes für Urnenbeisetzungen
 - eine Doppelgrabstätten 1.000,00 €
 - c) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) und b) bei späteren Bestattungen/ Beisetzungen je Jahr für 50,00 €

III Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - c) einer Leiche 150,00 €
 - d) einer Urne 150,00 €

Weyer, den 10.12.2007

Ortsgemeinde
W e y e r


Oliver-Jens Georg
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 10.12.2007

<u>I. Reihengrabstätten</u>	Gebühren	
	-bis	-ab
	<u>30.06.2009</u>	<u>01.07.2009</u>
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene		
a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	35,00 €	50,00 €
b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	120,00 €	150,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1		
a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	35,00 €	50,00 €
b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	100,00 €	120,00 €
3. Für eine weitere Urnenbeisetzung in Grabstätten		
nach Ziff. 2. a)	55,00 €	55,00 €
nach Ziff. 2. b)	100,00 €	120,00 €
4. Gemischte Grabstätten		
Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach §§ 2 Abs. 2 und 13 a der Friedhofssatzung für die Beisetzung einer Urne		
a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	55,00 €	55,00 €
b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	100,00 €	120,00 €
5. Die Entgelte für die Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden durch eine Sondervereinbarung festgelegt.		

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Leichen/ Urnen

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Erdbestattungen für eine Doppelgrabstätten	750,00 €	800,00 €
b) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Buchstabe a) für Urnenbeisetzungen für eine Doppelgrabstätten	750,00 €	800,00 €
c) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) und b) bei späteren Bestattungen/ Beisetzungen je Jahr		
a) für Erdbestattung	30,00 €	35,00 €
b) für Urnenbeisetzung	30,00 €	35,00 €
d) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) und b) erhoben.		

2. Die Entgelte für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten nach § 2, Abs. 3 der Friedhofssatzung werden durch eine Sondervereinbarung festgelegt.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird im Auftrag der Gemeinde durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen der Gemeinde zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbettungen von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen der Gemeinde zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle

	Gebühren	
	-bis	-ab
	<u>30.06.2009</u>	<u>01.07.2009</u>
1. Für die Aufbewahrung		
a) einer Leiche	75,00 €	100,00 €
b) einer Urne	75,00 €	100,00 €